



Checkliste für Videoüberwachungsprojekte in den Gemeinden

1. Einleitung¹

Die vorliegende Checkliste soll Gemeinden bei der Prüfung von Videoüberwachungsprojekten unterstützen und bei der Beantwortung der folgenden Fragen Hilfe leisten:

- Unter welchen Voraussetzungen darf eine Videoüberwachung überhaupt angeordnet werden (Ziff. 2) und ist eine Videoüberwachung datenschutzrechtlich zulässig (Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung als Massnahme [Ziff. 3])?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen eingehalten (Ziff. 4) und welche betrieblichen Voraussetzungen beachtet und geschaffen werden (Ziff. 5), bevor eine Videoüberwachung durchgeführt werden kann?

2. Unter welchen Voraussetzungen darf eine Videoüberwachung angeordnet werden?

Das kantonale Polizeigesetz regelt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter denen eine Videoüberwachung grundsätzlich angeordnet werden darf:²

Eine Videoüberwachung darf nur an öffentlichen Orten angeordnet werden. Vom Begriff „öffentlicher Ort“, erfasst sind öffentliche Wege und Plätze, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Parkhäuser, Abfallsammelstellen usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Ort allgemein zugänglich ist (z.B. öffentlicher Platz) oder nicht (z.B. Schulhaus). Nicht zulässig ist somit eine Überwachung von privaten Räumen, auch wenn diese allgemein zugänglich sind.

Der Einsatzzweck einer Videoüberwachung ist beschränkt. Die Videoüberwachung darf nur präventiv zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Sicherung von Beweismitteln, zur Verfolgung dieser Straftaten eingesetzt werden. Unter keinen Umständen darf eine Videoüberwachung zur Verhinderung von sozial unerwünschtem, strafrechtlich aber nicht relevantem Verhalten eingesetzt werden.

Eine Videoüberwachung, welche die genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt, ist damit aber nicht automatisch datenschutzrechtlich zulässig. Jeder Einsatz von Videoüberwachung muss auch verhältnismässig sein.

¹ Für weitere und grundlegende Ausführungen zur Videoüberwachung siehe auch das Merkblatt ‚Videoüberwachung‘ auf der Homepage der Aufsichtsstelle Datenschutz

² Vgl. § 45d Polizeigesetz (PolG), SGS 700.



3. Wann kann eine Videoüberwachung eingesetzt werden?

Folgende "Vorfragen" sind bei der Prüfung, ob ein Videoüberwachungsprojekt verhältnismässig und damit datenschutzrechtlich zulässig ist, zu beantworten:

A. Welche Probleme bestehen am geplanten Standort der Videoüberwachung?

Zunächst ist eine Analyse der Probleme am geplanten Standort vorzunehmen. Dabei geht es u.a. um folgende Fragen:

- Sind die Probleme strafrechtlich relevant? Handelt es sich um Vergehen oder Verbrechen wie Vandalismus oder Delikte gegen Leib und Leben oder um Übertretungen wie Ruhestörungen oder illegales Abfalldeponieren?
- Wie lange bestehen diese Probleme schon? Wie häufig treten sie auf? Zu welchen Zeiten?
- Welche Folgen haben diese Probleme? Welche Kosten verursachen sie?
- Welche Massnahmen wurden bisher getroffen? Waren sie erfolgreich? Wenn nicht, wo liegen die Probleme?

B. Welche Zwecke soll die Videoüberwachung erfüllen?

Im nächsten Schritt muss anhand der Analyse geklärt und definiert werden, welche Zwecke die Videoüberwachung bei den einzelnen geplanten Standorten erfüllen soll.

Wie vorstehend erwähnt (Ziff. 2), erlaubt das Polizeigesetz den Einsatz von Videoüberwachung nur zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten. Zu beachten ist dabei, dass der Zweck eines konkreten Videoüberwachungseinsatzes aber möglichst präzise, also genauer als im Polizeigesetz vorgesehen, umschrieben werden muss.

Als mögliche Zweckumschreibungen kommen bspw. die Verhinderung und Ahndung von Verunreinigungen, Sprayereien oder Sachbeschädigungen im Allgemeinen, von Übergriffen auf Angestellte oder Straftaten gegen Leib und Leben in Betracht.

C. Welche Massnahmen wurden bisher ergriffen oder könnten eingesetzt werden, um diese Zwecke zu erreichen?

Da eine Videoüberwachung einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf Schutz der Persönlichkeit darstellt, müssen die bisher eingesetzten oder denkbaren Massnahmen aufgelistet und im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck geprüft werden. Folgende Massnahmen könnten anstelle einer Videoüberwachung denkbar sein:

Bauliche Massnahmen

- Absperrungen an unübersichtlichen Stellen, Zutrittsverbote während bestimmten Zeiten



- Optische Gestaltung mit vermehrter Übersicht
- Stärkere Beleuchtung dunkler Orte
- Beleuchtung mit Bewegungsmelder an kritischen Orten

Personelle Massnahmen

- Einrichtung eines Sicherheitsdienstes
- Einsatz von Polizeipatrouillen

Soziale Massnahmen

- Einrichtung eines Jugendtreffs
- Einrichtung einer öffentlichen Telefonzelle oder einer Notrufsäule
- Sozialpädagogische Einrichtungen (Trouble-Shooting, Gassenarbeit, Streetworker)

Kombination verschiedener Massnahmen

D. Abwägung der einzelnen Massnahmen

Sämtliche Problemlösungsmöglichkeiten sind gegeneinander abzuwägen. Erweisen sich alle Massnahmen (Punkt C.) als nicht tauglich, nicht durchführbar oder wenig erfolgreich, um die Zwecke (Punkt B.) zu erreichen, kann in einem zweiten Schritt eine Videoüberwachung in Betracht gezogen werden.

Dabei ist zu beachten, dass sie sowohl geeignet als auch notwendig sein muss, um den jeweils verfolgten Zweck tatsächlich zu erreichen und schliesslich den betroffenen Personen angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffes auch zumutbar sein muss.

4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Videoüberwachung

A. Betriebsordnung für die Videoüberwachung

Ergibt die Analyse der Probleme (Ziff. 3 A.) und die Abwägung der Massnahmen (Ziff. 3 D.), dass eine Videoüberwachung notwendig und geeignet ist, um die anvisierten Zwecke (Ziff. 3 B) zu erreichen, so muss der Gemeinderat bzw. ausnahmsweise die Gemeindeversammlung vor dem Einsatz der Videoüberwachung ein Betriebsreglement erlassen. Auf Gemeindeebene ist ein solches Betriebsreglement im rechtlichen Sinn als Verordnung zu qualifizieren. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird deshalb der Begriff „Betriebsordnung“ verwendet. Diese hat die folgenden Punkte zu enthalten (vgl. dazu § 45d Abs. 3 PolG):

- Zweck der Überwachungsanlage
- Beschreibung des überwachten Parameters
- Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung
- Standorte der Videokameras



AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ **BASEL-LANDSCHAFT**

- Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung. (Je nach Einzelfall ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen: überwachtes Gebiet, Einschaltzeiten, Zweck der Videoüberwachung, für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle usw.)
- Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen
- regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen
- Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken

B. Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung bei der konkreten Ausgestaltung

Beim Erlass der entsprechenden Betriebsordnung ist die Verhältnismässigkeit der konkreten Ausgestaltung einer Videoüberwachung zu überprüfen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Der zeitliche Umfang der Videoüberwachung muss definiert sein. Eine Überwachung soll nicht rund um die Uhr, sondern nur dann stattfinden, wenn mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist (z.B. in der Nacht, Auslöser durch Bewegungsmelder usw.).
- Eine Überwachung soll auch nicht flächendeckend sein. Die Kameras müssen so platziert werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen. Angrenzende Plätze oder Strassen dürfen nicht erfasst werden.
- Verhältnismässig muss die Videoüberwachung auch im Hinblick auf eine geplante Aufzeichnung des Bildmaterials sein. Kann der Zweck mittels reiner Videobeobachtung ohne Aufzeichnung gewährleistet werden (z.B. mittels Direktübertragung der Bilder an die Alarmzentrale oder an den Polizeiposten), ist diese Art der Überwachung vorzuziehen.
- Erweist sich eine Bildaufzeichnung als notwendig, muss die Aufbewahrungszeit des Bildmaterials möglichst kurz sein. Entscheidend ist dabei ebenso, welcher Zweck mit einer Videoüberwachungsmassnahme verfolgt werden soll (Für nähere Informationen vgl. die Ausführungen im Merkblatt „Videoüberwachungen durch Gemeinden“, Ziff. 3.2 b).
- Eine weitere Aufbewahrung bzw. Verwendung über die festgelegte Aufbewahrungszeit hinaus ist nur bei der Einleitung eines Strafverfahrens, bei einer Anzeige der Gemeinde oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Rahmen des festgelegten Zweckes möglich. Eine allfällige Weitergabe des Bildmaterials ist nur in diesem Rahmen bzw. grundsätzlich im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens zulässig. Ausnahmsweise ist die Weitergabe des Bildmaterials auch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche, die ihren Ursprung in einer Straftat haben, zulässig.
- Es ist zu prüfen, ob so genannte „Privacy Filters“ eingesetzt werden könnten, welche die aufgenommenen Gesichter verschlüsseln. Die Entschlüsselung erfolgt in diesen Fällen erst, wenn die Aufnahmen für eine allfällige Identifizierung benötigt werden



5. Betrieb der Videoüberwachung

Ist die Videoüberwachung nach der Abwägung in Ziff. 3 zulässig und sind die in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, sind vor der Einrichtung als auch während des Betriebs der einzelnen Videoüberwachung die folgenden weiteren Fragen sorgfältig zu prüfen:

- Werden durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort (z.B. gut sichtbare Hinweistafeln) auf die Videoüberwachung sowie, wo erforderlich, deren Zweck, die verantwortliche Behörde, das Auskunftsrecht der Betroffenen und die Rechtsgrundlagen hingewiesen?
- Wird das Bildmaterial vor jeglichem unbefugtem Zugang oder Verwendung geschützt. Wird das gespeicherte Bildmaterial an einem sicheren Ort aufbewahrt?
- Wird das Bildmaterial nur zum ursprünglich angegebenen Zweck verwendet?
- Wird das aufgezeichnete Bildmaterial innert der im Bearbeitungsreglement festgelegten Zeit automatisch gelöscht oder überschrieben?
- Wie steht es mit der weiteren Aufbewahrung? (Sie ist nur zulässig, wenn das Bildmaterial an eine Strafverfolgungsbehörde, oder ausnahmsweise zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, die ihren Ursprung in einer Straftat haben, weiter gegeben werden muss. Dieses Bildmaterial ist als Beweismittel gesichert aufzubewahren).
- Werden Kopien hergestellt? (Es dürfen Kopien von Bildmaterial nur hergestellt werden, wenn die Originalaufzeichnungen als Beweismaterial weitergegeben werden müssen).
- Gewährleistet die verantwortliche Stelle, dass das mit der Videoüberwachung betraute Personal für seine Aufgabe genügend geschult wurde?
- Wird periodisch (z.B. jährlich) überprüft, ob der Einsatz einer Videoüberwachungs-massnahme weiterhin erforderlich ist und ob die Rahmenbedingungen eingehalten werden?

Weitere Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Postadresse: Aufsichtsstelle Datenschutz
 Basel-Landschaft
 Postfach
 4410 Liestal

Telefon: + 41 61 552 64 30

Fax: + 41 61 552 64 31

E-Mail: datenschutz@bl.ch

Internet: <http://www.bl.ch/datenschutz>